Sächsischer Fußball-Verband e.V.

# Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 1. Juli 2026

## Inhaltsverzeichnis


**A. RECHTSGRUNDLAGEN** ..... 4

I. Grundsätze ..... 4

§ 1 Grundregeln ..... 4

§ 2 Rechtsprechung ..... 4

II. Rechtsorgane ..... 5

§ 3 Rechtsorgane ..... 5

§ 4 Sportgerichte und Jugendsportgerichte ..... 6

§ 5 Verbandsgericht ..... 6

§ 6 Gerichtsbesetzung ..... 6

**B. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN** ..... 7

I. Allgemeiner Teil ..... 7

§ 7 Beschleunigungsgrundsatz ..... 7

§ 8 Verfahrensbeteiligte ..... 7
§ 9 Kommunikation ..... 8
§ 10 Fristen ..... 8
§ 11 Verfahrenskosten ..... 9
II. Einleitung des Verfahrens ..... 9
§ 12 Antrag ..... 9
§ 13 Meldung des Schiedsrichters ..... 10
§ 14 Beauftragung mit Vorermittlungen ..... 10
§ 15 Einleitung von Amts wegen ..... 10
III. Durchführung des Verfahrens ..... 11
§ 16 Benachrichtigung und Anhörung ..... 11
§ 17 Schriftliches Verfahren ..... 11
§ 18 Mündliche Verhandlung ..... 11
IV. Entscheidungen ..... 13
§ 19 Einstweilige Verfügung ..... 13
§ 20 Verfahrensabschluss und -einstellung ..... 14
§ 21 Aufbau, Inhalt und Zustellung ..... 14
§ 22 Rechtskraft und Vollzug ..... 15
V. Rechtsmittel ..... 16
§ 23 Rechtsmittel ..... 16
§ 24 Einspruch ..... 17
§ 25 Beschwerde ..... 18
§ 26 Berufung ..... 18
§ 27 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ..... 20
§ 28 Widerspruch ..... 20
§ 29 Gnadengesuch ..... 20
**C. STRAFBESTIMMUNGEN ..... 21**

I. Allgemeiner Teil ..... 21
§ 30 Generalklausel ..... 21
§ 31 Strafarten und -umfänge ..... 21
§ 32 Grundlagen der Strafbarkeit ..... 24
§ 33 Bewährung ..... 24
§ 34 Verantwortung und Haftung der Vereine ..... 25
§ 35 Verjährung, Verfall und Wirksamkeit von Strafen ..... 26
II. Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände ..... 26
§ 36 Vereinsstrafen bzgl. des Spiels ..... 26
§ 37 Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer ..... 27
§ 38 Vereinsstrafen bzgl. Schiedsrichter ..... 28
§ 39 Vereinsstrafen bzgl. Nachwuchssoll ..... 31
§ 40 Vereinsstrafen bzgl. nicht erfüllter Verpflichtungen ..... 31
III. Strafen gegen Einzelmitglieder ..... 33
§ 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen ..... 33
§ 42 Strafen gegen Schiedsrichter ..... 34
§ 43 Spielmanipulation ..... 34
§ 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger ..... 35
IV. Diskriminierungsverbote ..... 35
§ 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände ..... 35
§ 46 Verbreitung von Gewalt- und Diskriminierungsdarstellungen ..... 36
**D. SCHLUSSBESTIMMUNG ..... 37**
§ 47 Schlussbestimmung ..... 37

# A. RECHTSGRUNDLAGEN

## I. GRUNDSÄTZE

### § 1 Grundregeln

(1) Der Sächsische Fußball-Verband (SFV), die ihm angehörigen Kreis- und Stadtverbände Fußball (KVF), deren Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.

(2) Alle Formen sportlicher Vergehen der unter (1) genannten Mitglieder des SFV und der KVF werden mit den in § 38 der Satzung des SFV und § 31 dieser Ordnung fixierten Strafarten geahndet.

(3) Der SFV und die KVF sowie deren Vereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

(4) Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Verbandsbeschlüssen festgehalten. Im Zweifel haben Satzung, Ordnungen und sonstige Regelungen der übergeordneten Mitgliedsverbände Vorrang gegenüber denen nachgeordneter.

(5) Regelungslücken innerhalb dieser Ordnung können mit gesetzlichen Regelungen der außerhalb des Sportrechts stehenden Rechtsgebiete ausgefüllt werden.

(6) Die personenbezogenen Begriffe gelten in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 2 Rechtsprechung

(1) Der Rechtsprechung unterliegen alle am Spielbetrieb der Mitgliedsverbände beteiligten natürliche und juristische Personen. Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrag handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereins im DFB sind.

**Die Rechtsprechung umfasst:**

a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger, diskriminierender und/oder beleidigender Handlungen in

Wort, Bild, Ton und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen und Drohungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen.

b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen der Mitgliedsverbände, ihrer Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und gegen die Fußballregeln;

c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Spielen auf Ebene des SFV sowie auf den Ebenen der KVF aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

d) Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsorgane des SFV und der KVF;

e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden;

f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes sowie der Kreis- und Stadtverbände spielen.

(2) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen Vereinen mit Ausnahme derer, die sich aus den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der Rahmenrichtlinien für die Junioren-, Bundes-, Regionalligen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des SFV.

## II. RECHTSORGANE

### § 3 Rechtsorgane

(1) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft geben.

(2) Rechtsorgane sind:

a) die Sportgerichte sowie Jugendsportgerichte der Kreis- und Stadtverbände

b) das Sportgericht sowie das Jugendsportgericht des Landesverbandes sowie

c) das Verbandsgericht des Landesverbandes.

(3) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihr Handeln und/oder Unterlassen entstehen.

## § 4 Sportgerichte und Jugendsportgerichte

(1) Das Sport- und Jugendsportgericht des SVF sowie die Sport- und Jugendsportgerichte der KVF entscheiden als erste Instanz in ihren jeweiligen Spielebenen in allen Fällen des § 2 dieser Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts gegeben ist.

(2) Das Sportgericht entscheidet in 1. Instanz in allen Fällen von Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen der Passstelle des SFV.

(3) Die Kreis- und Stadtverbände Fußball können auf die Einrichtung eines Jugendsportgerichts verzichten. In diesen Fällen ist das Sportgericht auf Kreisebene auch für die Entscheidungen im Jugendbereich zuständig.

## § 5 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan für den Landesverband sowie der Kreis- und Stadtverbände.

(2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sport- und Jugendsportgerichts des SFV und der Sport- und Jugendsportgerichte der KVF.

## § 6 Gerichtsbesetzung

(1) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern. Die Zuständigkeit und Zusammensetzung im jeweiligen Verfahren bestimmen ein Geschäftsverteilungsplan, der nach Zeiträumen, Staffeln, Altersklassen oder ähnlichem aufgestellt werden kann.

(2) Bei den Sport- und Jugendsportgerichten ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter können alle Mitglieder des Gerichts fungieren.

Näheres regelt der aufzustellende Geschäftsverteilungsplan. Die Vorsitzenden der Sport- und Jugendsportgerichte sind jederzeit bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens berechtigt, ein Einzelrichterverfahren in ein Kollegialverfahren zu überführen.

(3) Vorsitzende und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen ihr Verein oder Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken. Ein Mitglied der Rechtsorgane kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

(4) Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Geschäftsverteilungsplan die Person zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

# B. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

## I. ALLGEMEINER TEIL

### § 7 Beschleunigungsgrundsatz

Verfahren vor den Rechtsorganen sollen kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrer Eröffnung, abgeschlossen werden. Die Überschreitung der Frist ist gegenüber den Beteiligten nach deren Ablauf schriftlich zu begründen.

### § 8 Verfahrensbeteiligte

(1) Fußballvereine und deren Mitglieder können sich von einer für den Fußballverein gemäß § 26 BGB zeichnungsberechtigten Person vertreten lassen.

(2) Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die Vollmacht vorzulegen.

(3) Als Verfahrensbeteiligte sind in einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.

(4) Fußball-Lehrer und Trainer-A-Lizenz-Inhaber unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.

(5) Schiedsrichter unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.

## § 9 Kommunikation

(1) Anträge, Rechtsmittel und sonstiger Schriftverkehr müssen über das EDV-basierte Informationssystem des SFV (elektronisches Postfach) eingelegt bzw. versandt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Schriftverkehr ausschließlich postalisch, per Fax, auf anderem elektronischem Wege oder durch quittierte Abgabe zu bewirken.

(2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Ladungen und Zustellungen an Einzelmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein über das elektronische Postfach als erfolgt.

(3) Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Betroffenen, ansonsten jene zu tragen, die sie veranlasst haben.

## § 10 Fristen

(1) Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis und enden mit dem Ablauf der in den Ordnungen geregelten oder anderweitig festgesetzten Zeitpunkte.

(2) Der Nachweis über die Einhaltung der Frist ist mit dem Eingangsdatum im elektronischen Postfach bzw. auf anderen elektronischen Wegen, dem Tage des Poststempels, dem Tage des Eingangs per Fax oder der quittierten Abgabe erbracht.

(3) Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorganges zu erbringen.

(4) Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Frist zur Antragseinreichung zwei Tage.

(5) Ist ein Betroffener durch Austritt oder Ausschluss einem Verfahren entzogen, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen und beginnen bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft neu.

## § 11 Verfahrenskosten

(1) Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren festzusetzen.

(2) Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens, gegebenenfalls anteilig, zu tragen. Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen haften deren Vereine.

(3) Vom Rechtsorgan geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend der jeweiligen Finanzordnung des Verbandes.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der jeweiligen Finanzordnung. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

(5) Den sich aus den Ordnungen und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

## § 12 Antrag

(1) Die Rechtsorgane werden grundsätzlich aufgrund eines Antrages tätig.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) der SFV und seine Organe

b) die KVF und deren Organe, ausgenommen Rechtsorgane,

c) die Vereine

d) die Einzelmitglieder nur über ihren Verein bzw. Mitgliedsverband.

(3) Anträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach den Finanz-ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Anträge sind von den Präsidenten/Vorsitzenden eines Fußball-Vereins bzw. Abteilungsleitern eines Mehrspartenvereins zu stellen. Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Vertretung hat die Vorlage einer Vollmachtsurkunde mit Antragseinreichung zu erfolgen.

(4) Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Ausbildungsordnung des DFB obliegen dem Präsidium des SFV.

## § 13 Meldung des Schiedsrichters

(1) Die Rechtsorgane werden auch aufgrund einer Meldung des Schiedsrichters tätig.

(2) Eine Meldung des Schiedsrichters erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen und Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.

## § 14 Beauftragung mit Vorermittlungen

(1) Die Rechtsorgane werden auch aufgrund einer Beauftragung mit Vorermittlungen tätig.

(2) Der jeweilige Präsident/Vorsitzende des Landesverbandes sowie der Kreis-/Stadtverbände kann das zuständige Sport- bzw. Jugendsportgericht mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige

Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

### § 15 Einleitung von Amts wegen

(1) Die Rechtsorgane werden von Amts wegen tätig, soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht.

(2) Das zuständige Rechtsorgan kann von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten, wenn sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung ergibt.

## III. DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

### § 16 Benachrichtigung und Anhörung

(1) Bei Feldverweisen (Rote Karte) ist das Verfahren vor dem Sportgericht und Jugendsportgericht mit dem Eingang eines Antrags bzw. der Meldung des Schiedsrichters oder des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Der/Die betroffene Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt. Die Vereine und/oder der/die vom Feldverweis betroffene Spieler/in können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Bei Spieldurchführungen in Turnierform gilt § 58 Zi. 8 der SFV-Spielordnung.

(2) Von der Einleitung aller anderer Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abzugeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden. Nach

Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.

## § 17 Schriftliches Verfahren

(1) In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden bzw. dem Einzelrichter zu unterschreiben, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

## § 18 Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung durch die Anwesenheit der Beteiligten oder Zeugen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.

(2) Der Vorsitzende des Rechtsorgans bzw. der Sportrichter bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Ladungen. Der Termin sollte den Parteien mindestens sieben Tage vorher bekannt werden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden.

(3) Bei schweren Vergehen von oder gegen Schiedsrichter soll in mündlichen Verhandlungen auf Landesebene ein vom Schiedsrichterausschuss zu benennendes Verbandsmitglied als Beisitzer im Sportgericht fungieren. Er ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(4) Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände auf allen Ebenen. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme von Medienvertretern an mündlichen Verhandlungen entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

(6) Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

(7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden bzw. dem vorsitzenden Sportrichter die Verwarnung oder eine Geldstrafe bis 500,00 € verhängt bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

(8) Bleibt ein Betroffener der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt. Weist der Nichterschienene innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an seinem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragt er die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,00 € verhängt werden. Die Betroffenen sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

(9) Gegen unentschuldigt nicht erschienene Zeugen kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,00 € verhängt werden. Sie sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

(10) Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

(11) Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundlegender Bedeutung ist.

## IV. ENTSCHEIDUNGEN

### § 19 Einstweilige Verfügung

(1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans oder dessen Vertreter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine schriftlich zu begründende einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint, insbesondere um einen Spieler oder Betroffenen vorläufig zu sperren oder eine automatische Sperre nach einem Feldverweis bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 können auch durch den zuständigen Einzelrichter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter getroffen werden.

(3) Die Vereine haben das Recht, beim Sportgericht einen gebührenfreien Antrag auf Aussetzung einer automatischen Sperre bis zur Verhandlung zu stellen. Dieser Antrag ist zu begründen. Über ihn ist binnen einer Frist von einer Woche mit der Entscheidung in der Sache selbst bzw. einem Hinweis auf den Verfahrensabschluss zu entscheiden.

(4) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen sie ist der Widerspruch gemäß dieser Ordnung möglich.

## § 20 Verfahrensabschluss und -einstellung

(1) Verfahren enden mit Urteilen des Rechtsorgans in der Sache, es sei denn, es ist in dieser Ordnung eine Entscheidung durch Beschluss ausdrücklich vorgesehen. Alle übrigen, nicht verfahrensabschließenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

(2) Bei fehlender Schuld ist der Betroffene durch Urteil freizusprechen.

(3) Bei Bestehen von Verfahrenshindernissen, insbesondere bei einem Austritt oder Ausschluss der betroffenen Person aus einem Mitgliedsverein oder des Vereins aus einem Mitgliedsverband, ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen. Sollte das Verfahrenshindernis nachträglich wegfallen, insbesondere bei Widereintritt in einen Mitgliedsverein oder -verband, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(4) Bei Geringfügigkeit oder einer Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensfortsetzung kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren, auch gegen geeignete Auflagen, durch Beschluss einstellen und nach Ermessen eine Kostenentscheidung treffen.

## § 21 Aufbau, Inhalt und Zustellung

(1) Urteile und Beschlüsse müssen enthalten:

a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung

b) die Bezeichnung der Entscheidung

c) die Verfahrensart

d) Tag der Verhandlung

e) Antragsteller und Antragsgegner

f) den Gegenstand des Verfahrens

g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung

h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird

i) die Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

(2) In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von einem Monat ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

(3) Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter, bei Einzelrichterentscheidungen vom dazu berufenen Einzelrichter und bei Kollegialentscheidungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch von den Beisitzern, zumindest beim Urteilstenor, zu unterschreiben. Dies gilt nicht für die Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.

(4) Schreibfehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(5) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch Einstellung in das elektronische Postfach zuzustellen. Eine Vorabzustellung per Fax oder auf anderem elektronischem Wege ist zulässig.

(6) Alle abschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane einschließlich der Verfahrenseinstellungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten, sind innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung, der SFV-Geschäftsstelle zuzuleiten.

## § 22 Rechtskraft und Vollzug

(1) Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,

a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung; mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,

b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

(3) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung, rechtswirksam.

(4) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des jeweils zuständigen Verbandes vollzogen. Sofern das Verbandsgericht des SFV als Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der Sportgerichte und/oder Jugendsportgerichte der KVF entschieden hat, sind nach Abschluss des Verfahrens die jeweils zuständigen Organe der KVF für die Umsetzung dieser Entscheidungen verantwortlich.

## V. RECHTSMITTEL

### § 23 Rechtsmittel

(1) Es sind folgende Rechtsmittel möglich:

a) Einspruch (§ 24)

b) Beschwerde (§ 25)

c) Berufung (§ 26)

d) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 27)

e) Widerspruch (§ 28)

(2) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift beim zuständigen Rechtsorgan, in der Gründe und Anträge darzulegen sind, sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 12 (3) dieser Ordnung gleichermaßen.

(3) Falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung oder der Gebührenzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust. Ein bei einer unzuständigen Stelle eingereichtes Rechtsmittel wahrt weder Form noch Fristen nach den Bestimmungen der Ordnungen.

(4) Fällt das Ende der Rechtsmittelfrist nach Absatz (1) a - c auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in Sachsen, so verschiebt sich das Ende der Frist nach § 10 (1) RVO auf den nächsten Werktag.

(5) Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 24 Einspruch

(1) Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter im Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht;

c) Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers;

d) Mitwirkung eines gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft;

e) Spielmanipulation, die das Spielergebnis beeinflusst hat, wobei der zur Einspruchseinlegung berechtigte Verein den Nachweis der Spielmanipulation zu führen hat.

(2) Zur Einlegung des Einspruchs berechtigt sind:

**a) die am Spiel beteiligten Vereine**

**b) der SFV und seine Organe sowie die Mitgliedsverbände und deren Organe, jeweils ausgenommen die Rechtsorgane.**

(3) Die Frist für die Einlegung und Begründung eines Einspruchs sowie für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist zwei Tage. Die Fristen beginnen in den Fällen des § 24 (1) a) bis d) am Folgetag des Spiels. In den Fällen des § 24 (1) e) dieser Ordnung ist der Einspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Spieljahres einzulegen und zu begründen.

(4) In den Fällen des Absatzes (1) c), d) und e) ist das Spiel für den Verein, der den Verstoß begangen hat, mit 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn günstiger, verbleibt es bei diesem. In den übrigen Fällen kann auf Spielwertung oder Spielwiederholung erkannt werden.

(5) Gegen eine Verwarnung (gelbe Karte) oder einen Feldverweis nach gelb/roter Karte ist ein Einspruch beim Sport- oder Jugendsportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des/der Spielers/in, Trainers/in oder Funktionsträgers/in geirrt hat. Einspruchsberechtigt ist nur der/die betroffene Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträgers/in oder dessen Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens am folgenden Tag des Spieltages eingegangen sein. Das Sport- oder Jugendsportgericht entscheidet endgültig.

## § 25 Beschwerde

(1) Eine Beschwerde ist nur gegen Verwaltungsentscheidungen der Verbände oder gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Verbandsorgane zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung oder Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme bei dem nach § 4 (1) dieser Ordnung zuständigen Sportgericht einzureichen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 26 Berufung

(1) Gegen Entscheidungen der jeweiligen Sport- und Jugendsportgerichte ist die Berufung beim Verbandsgericht des SFV zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.

(2) Die Berufung ist bei Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 100,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 150,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen bzw. zwei Spielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde. Die ausdrückliche Zulassung ist in der Entscheidung des Sportgerichts zu begründen. Ist dies nicht erfolgt und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Verbandsgericht die Zulassung der Berufung ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren unmittelbar beteiligte Vereine, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbände, deren Präsidien und Vorstände berechtigt. Sollte ein Mitgliedsverein gegen Entscheidungen des für den Kreis-/Stadtverband zuständigen Sport- bzw. Jugendsportgerichtes Rechtsmittel einlegen, ist das SFV-Verbandsgericht verpflichtet, den Kreis-/Stadtverband darüber nach Eingang umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Entscheidungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung gegen allgemeinverbindliche Normen des SFV verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des SFV abweicht, ist auch das Präsidium des SFV zur Einlegung der Berufung berechtigt.

(4) Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

(5) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und

deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.

(6) Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr an das Verbandsgericht bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Der Berufungsschrift ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Berufungsfrist einschließlich der Begründung und Gebührenzahlung zwei Tage nach Zustellung.

(7) Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.

(8) Legen nur Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

## § 27 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Verurteilten oder einem am Verfahren beteiligten Verband bzw. dessen Präsidien und Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums/Vorstandes ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.

(2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen, Spielverlust und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse, gestellt werden.

## § 28 Widerspruch

(1) Der Widerspruch ist als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung nach dieser Ordnung möglich. Er ist innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung einzureichen und gebührenfrei. Über ihn entscheidet das jeweilige Rechtsorgan, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, endgültig.

(2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 29 Gnadengesuch

(1) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn der Betroffene rechtskräftig verurteilt worden ist und mindestens die Hälfte einer verhängten Sperre verbüßt hat. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen, Spielverluste und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die eingezahlten Gebühren verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei dem bearbeitenden Mitgliedsverband.

(2) Ein Gnadengesuch ist nicht zulässig, wenn der Betroffene oder der Verein die Gründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätten geltend machen können.

(3) Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß der Vorstand. Vor Ausübung des Begnadigungsrechts muss der Vorstand das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Die Anhörung kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.

# C. STRAFBESTIMMUNGEN

## I. ALLGEMEINER TEIL

### § 30 Generalklausel

(1) Für die in diesem Abschnitt der Ordnung aufgezählten bestimmten Verstöße im Sinne des § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung können die genannten Strafen verhängt werden. Für die Bestimmungen von Strafart und Strafumfang kann ergänzend auf § 31 dieser Ordnung zurückgegriffen werden. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Für andere Verstöße gegen § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind, können gegen Einzelpersonen Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, gegen Vereine bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene gegen Einzelpersonen bis zu 5.000,00 € und gegen Vereine bis zu 10.000,00 € verhängt werden.

(3) Für Vereine, die ausschließlich aus Frauenmannschaften und/oder Kinder- und Jugendmannschaften bestehen, gelten die Strafhöhen auf Kreisebene.

### § 31 Strafarten und -umfänge

(1) Als Strafen sind gegen Spieler und sonstige Personen zulässig:

a) Verwarnung

b) Geldstrafe bis zu 10.000,00 €; auf Kreisebene bis zu 5.000,00 €; nicht jedoch gegen Junioren/-innen im Jugendspielbetrieb.

c) Verbot für einzelne Personen, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten.

**Die Person darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen, ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist untersagt. In dem genannten Zeitraum darf Person mit ihrer Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.**

d) Verhängung eines Stadionverbotes bis zu 3 Jahren

e) Sperre bis zu 3 Jahren

f) Verbot bis zu 3 Jahren, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden oder deren Vereinen auszuüben

g) Entzug einer Trainerlizenz

h) Rückversetzung in eine niedrige Leistungsklasse der Schiedsrichter

i) Streichung von der Schiedsrichterliste

(2) Als Strafen sind gegen Vereine zulässig:

a) Verwarnung

b) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €; auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €

c) Punktabzug (Punktabspruch)

d) Spielverlust

e) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen;

**Das Sportgericht hat im Urteil die Zeitdauer zu bestimmen sowie festzusetzen, ob sichdie Platzsperre gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereins richtet. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 62 der Spielordnung.**

f) Spielen unter Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit

g) Entzug des Aufstiegsrechts

h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

i) Ausschluss aus Spielklassen oder Wettbewerben; diese Mannschaft gilt als erster Absteiger.

(3) Für Vergehen von Spielern und sonstigen Personen als Zuschauer - auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung - gelten die Strafen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Bei Vergehen von Trainern und Übungsleitern gelten die Vorschriften und Strafbestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Spielsperre in entsprechender Höhe die Strafen aus Absatz 1 treten können. Erhalten Trainer oder sonstige Funktionsträger einer Mannschaft einen Feldverweis (rote Karte) gilt das vorläufige sowie abgeurteilte Innenraumverbot für ihn auch als Spieler oder in sonstiger Funktion bei Spielen dieser Mannschaft. Ein vorläufig oder mittels abgeurteilter Strafe gesperrter Spieler kann für dieselbe Mannschaft, in der er den Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, nicht als Trainer oder sonstiger Funktionsträger am Spiel teilnehmen.

(5) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Sportgericht kann einen entsprechenden Antrag stellen.

(6) Bei der Strafzumessung wägt das Sportgericht die Umstände, die für und gegen den Betroffenen sprechen, gegeneinander ab. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen sollen sanktionsverschärfend wirken.

(7)

a) Neben den Strafen, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch, ist die Erteilung von geeigneten und zumutbaren Auflagen möglich. Mit den Auflagen soll daraufhin hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden.

b) Als Auflagen kommen – auch nebeneinander – insbesondere in Betracht:

- organisatorische Auflagen,
- sicherheitstechnische Auflagen,
- infrastrukturelle Auflagen,
- personenbezogene Auflagen, insbesondere die Wiedergutmachung beim Geschädigten, die Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung, am Regelkundeunterricht oder sozialen Trainingskursen, soziale Arbeitsleistungen oder Geldauflagen für einen gemeinnützigen Zweck.

c) Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Betroffene binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.

d) Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

(8) Ein Feldverweis (Rote Karte) einer/eines Spielerin/Spielers, Trainer oder Funktionsträger führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 (1) c RVO.

## § 32 Grundlagen der Strafbarkeit

(1) Die Strafe eines nach den Bestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung sanktionswürdigen Verhaltens ist privatrechtlicher Art und setzt ein Verschulden voraus. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

(2) Die Ahndung eines krass sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat. Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.

(3) Der Versuch eines Vergehens ist nur dann strafbar, wenn die Strafbestimmung dies ausdrücklich bestimmt. Der Versuch kann milder bestraft werden.

(4) Anstelle einer Sperre für Wochen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder Pflichtspielen erkannt werden. Zusätzlich kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.
Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Strafe für ein Pflichtspiel, bei Hallenmeisterschaftsspielen einer Sperre von einem Hallenturnier. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegender Sportverfehlung ist die Sperre für Pflichtspiele in allen

Wettbewerben des SFV und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen.
Bei Sportverfehlungen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Anzahl an Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.

(5) Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist jeweils im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.

## § 33 Bewährung

(1) Die Vollstreckung einer Strafe bzw. des Teils einer solchen - mit Ausnahme der Verwarnung - kann zur Bewährung ausgesetzt werden gegen geeignete und zumutbare Auflagen, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, um den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Dabei sind die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene die vom Sportgericht im Urteil festgelegten Auflagen erfüllt und ihm nachweist.

(2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen bis maximal auf 5 Jahre verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des SFV untersteht.

(3) Die zuständige Rechtsinstanz kann grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe durch Beschluss anordnen, wenn während der Bewährungsfrist eine weitere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen oder gegen eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß

nachgewiesen wird. Diese kann mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

(4) Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann gegebenenfalls eine Auflage abgeändert oder neu erlassen werden.

## § 34 Verantwortung und Haftung der Vereine

(1) Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

(2) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

(3) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese und ihr Verein als Gesamtschuldner.

## § 35 Verjährung, Verfall und Wirksamkeit von Strafen

(1) Vergehen gegen § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung. Das gilt nicht für Manipulationen jeglicher Art und Verstößen gegen die Regelungen der §§ 45, 46 dieser Ordnung. Hier beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

(2) Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung unterbrechen die Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt damit wieder von neuem.

(3) Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung, einen Spielverlust noch einen Punktabzug für die abgelaufene Saison erfahren.

(4) Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des SFV auf Landes- oder Kreisebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

(5) Ist ein Verein oder Betroffener durch Austritt oder Ausschluss einem sportgerichtlichen Verfahren entzogen, so ist die Verjährung bis zum Wiedereintritt in einen Mitgliedsverband oder -verein unterbrochen. Dasselbe gilt für die Vollstreckung bereits verhängter Strafen.

## II. STRAFEN GEGEN MITGLIEDSVEREINE UND -VERBÄNDE

### § 36 Vereinsstrafen bzgl. des Spiels

(1) Bei Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen oder Turnieren beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000,00 €; wenn die Anmeldung innerhalb von weniger als fünf Tagen erfolgt, beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(2) Für Spielen ohne Genehmigung beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €.

(3) Für die Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:

a) für die 1. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 10,00 €

b) für die 2. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 15,00 €

c) ab der 3. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 20,00 €

(4) Für die Nichterfüllung der verpflichtenden Bedienung des Livetickers innerhalb der dafür vorgeschriebenen Spiele beträgt die Geldstrafe:

a) für die 1. Nichtbedienung des Livetickers ab 10,00 €

b) für die 2. Nichtbedienung des Livetickers ab 15,00 €

c) ab der 3. Nichtbedienung des Livetickers ab 20,00 €

(5) Für verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €. Handelt es sich um ein

schuldhaftes Nichtantreten beträgt die Mindeststrafe im Herrenbereich 150,00 €. Daneben kann auf Spielwertung oder Spielverlust erkannt werden.

(6) Für Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls beträgt die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Daneben kann auf Spielwertung oder Spielverlust erkannt werden.

(7) Beim Rückzug von Mannschaften beträgt die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 60 der Spielordnung des SFV.

(8) Für nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 53 der Spielordnung ergebenen Pflichten beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €. Daneben kann auf die Verhängung einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, Spielsperre, Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss erkannt werden.

## § 37 Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer

(1) Für falsche Angaben bei Beantragung der Spielberechtigung, Nichtvorlage zur Identifikation geeigneter oder falscher Personaldokumente beträgt die Geldstrafe jeweils von 25,00 € bis zu 500,00 €.

(2) Für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(3) Für Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €. Daneben kann auf Punktabzug oder Spielverlust unter Abzug der erzielten Tore für die davon betroffene Mannschaft erkannt werden.

(4) Bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen gemäß §§ 16 bis 23 der Spielordnung beträgt die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €.

(5) Weist der Verein für den Trainer einer Landesligamannschaft die erforderliche Lizenz nach § 1 Ziffer (2) der SFV-Ausbildungs- und Trainerordnung nicht nach, so hat der Trainer im laufenden Spieljahr einen entsprechenden Lizenz-Lehrgang

erfolgreich abzuschließen. Hat der Verein auch in den folgenden Spieljahren noch keinen Trainer der geforderten Lizenz in dieser Landesligamannschaft, so wird der Verein pro Spieljahr mit einer Geldstrafe von bis 3.000,00 € bestraft.

## § 38 Vereinsstrafen bzgl. Schiedsrichter

(1) Bei Nichteinreichung der Schiedsrichtermeldung für das laufende Spieljahr beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(2) Für mangelnden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €. Daneben kann auf die Verhängung einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, Spielsperre, Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss erkannt werden.

(3) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls auf Ebene der im Landesspielbetrieb spielenden Vereine gemäß § 48 der Spielordnung betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:

a) im ersten Jahr der Nichterfüllung:

. oberhalb der Sachsenliga von 350,00 bis 600,00 €

. Sachsenliga u. Sachsenklasse von 250,00 bis 500,00 €

b) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:

. oberhalb der Sachsenliga von 600,00 bis 900,00 €

. Sachsenliga u. Sachsenklasse von 500,00 bis 800,00 €

c) ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung:

. oberhalb der Sachsenliga von 900,00 bis 1.500,00 €

. Sachsenliga u. Sachsenklasse von 800,00 bis 1.200,00 €

d) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter

. im 3. Jahr bis 3 Punkte

. im 4. Jahr bis 6 Punkte

. ab dem 5. Jahr und den Folgejahren bis zu 9 Punkte

**zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Landes- oder Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft.**

**Daneben kann bei einem Schiedsrichterunterbestand ab dem 4. Jahr ein Ausschluss der höchstklassigen Herrenmannschaft oder bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft des Vereins vom Wettbewerb des Landespokals für das folgende Spieljahr erfolgen, sofern diesen Mannschaften unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit ein Spielrecht für diesen Wettbewerb zustehen würde.**

e) Liegt zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr ein Jahr der Erfüllung, so werden die Nicht-Erfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (3).

f) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.

g) Das Rechtsorgan des SFV ist immer dann zuständig, wenn die höchst eingestufte Mannschaft des Vereins auf bzw. oberhalb der Landesebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.

(4) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls der Vereine auf Kreisebene betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:

a) im ersten Jahr von 150,00 bis 250,00 €

b) im zweiten Jahr von 200,00 bis 350,00 €

c) im dritten Jahr von 300,00 bis 500,00 €

d) im vierten Jahr von 400,00 bis 600,00 €

e) ab dem fünften Jahr von 600,00 bis 1.000,00 €

f) Ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter

. im 3. Jahr bis 3 Punkte

. im 4. Jahr bis 6 Punkte

. ab dem 5. Jahr und den Folgejahren bis zu 9 Punkte

**zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem nächsten Jahr bestimmt. Die Punktabzüge sind gegen die höchstklassige Männermannschaft des Vereins im Kreisspielbetrieb, bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft und bei Vereinen, die nur im Nachwuchs am Spielbetrieb teilnehmen, die höchstklassige Nachwuchsmannschaft in der höchsten Altersstufe männlich und/oder weiblich auszusprechen.**

g) Liegt zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr ein Jahr der Erfüllung, so werden die Nicht-Erfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (4).

h) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.

i) Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.

(5) Die vorstehend genannten Sanktionen für den Zeitraum der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 48 Spielordnung werden beginnend mit der Saison 2022/2023 erfasst. Vorherige Zeiträume der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 48 Spielordnung bleiben unberücksichtigt.

## § 39 Vereinsstrafen bzgl. Nachwuchssoll

(1) Bei Nichterfüllung des Nachwuchssolls aufgrund des Rückzugs einer Mannschaft oder des Unterschreitens der für das Nachwuchssoll notwendigen Anzahl an Spielern in Spielgemeinschaften beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €.
Zusätzlich kann auf einen Punktabzug bis zu 6 Punkten bei der höchstklassigen Herrenmannschaft im Landes- bzw. Kreisspielbetrieb und bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft erkannt werden.

In schweren Fällen kann am Spieljahresende auf Versetzung der höchstklassigen Herrenmannschaft (bzw. bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft) im Landes- bzw. Kreisspielbetrieb in eine tiefere Spielklasse entschieden werden. Sie gilt dann als 1. Absteiger. Soweit die höchstklassige Mannschaft am Landesspielbetrieb teilnimmt, ist ausschließlich das Sportgericht des SFV für das Verfahren zuständig. Spielt diese auf Kreisebene, sind die jeweiligen Sportgerichte der Kreis-/Stadtverbände ausschließlich zuständig.

Die spieltechnischen Folgen des Rückzugs ergeben sich aus § 60 der Spielordnung des SFV.

(2) Für Verstöße gegen die Bestimmungen zum Nachwuchssoll aus § 46 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, können eine Geldstrafe bis zu 2.000,00 € und Punktabzüge verhängt werden. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden; ein besonders schwerer Fall ist insbesondere die bewusst fehlerhafte Angabe der Nachwuchsmannschaften im Meldebogen.

## § 40 Vereinsstrafen bzgl. nicht erfüllter Verpflichtungen

(1) Für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des zuständigen Mitgliedsverbandes im laufenden Spieljahr beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €.

(2) Für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen und einen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht gem. §16a Spielordnung beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €.

(3) In Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €.

(4) Eine Nichterfüllung von erteilten Auflagen des SFV zur Antragstellung von Vereinsnamen oder beantragter Veränderungen durch die Vereine aus § 46 der Spielordnung führen bis zur nachweislichen Auflagenerfüllung zum:

a) Spielverlust nach Entscheidung der zuständigen Rechtsorgane der jeweiligen Verbandsebene

b) Ausschluss des Vereins aus dem Verband, lt. § 10 Satzung, wenn damit auch § 46 (6) der Spielordnung missachtet wird.

(5) Bei einer Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages des SFV und/oder des Jahresmannschaftsbeitrages entfällt die Spielerlaubnis für alle Mannschaften des Vereins bzw. für die betroffene Mannschaft bis zum Eingang beim dafür zuständigen Verband. Es ist dabei auf Spielverlust für die ausgefallenen Spiele und eine Geldstrafe bis zu 1.000,00 € zu entscheiden.

(6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und/oder unvollständigen Zahlungen, ausgenommen § 4 (2) der Finanzordnung, bzw. der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen sind die Säumigen einmalig kostenpflichtig vom zuständigen Verbandsorgan zu mahnen. Ihnen ist ein neuer Termin vorzugeben und ist gleichzeitig bei erneutem Terminverzug eine Spielsperre in der Reihenfolge der Mannschaften des

a) Herrenbereiches, oder

b) Frauenbereiches, wenn keine Mannschaft nach a) vorhanden ist,

c) Juniorenbereiches (A-, B-, C-, D-, E-, F-Junioren; B-, C-, D-Juniorinnen), wenn keine Mannschaft nach a) und b ) vorhanden sind

im Zuständigkeitsbereich bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung (Tag des Zahlungseinganges) anzudrohen. Der Schriftsatz ist dem zuständigen Sportgericht zur Kenntnis zu bringen. Eine Aufhebung einer bereits ausgesprochenen Mannschaftssperre erfolgt nur, wenn der Eingang mindestens drei Tage vor dem Spielbeginn nachgewiesen ist. Die Wertung der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem Sportgericht.

(7) Für die nicht vollständige und termingerechte Übersendung von Schiedsrichterbeurteilungskarten durch die Vereine an den jeweiligen Verband beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(8) Für die nicht rechtzeitige Erklärung zum Aufstiegsverzicht oder dessen verspäteten Widerrufs (§ 49 (3) der Spielordnung des SFV) beträgt die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €. Daneben kann auf Punktabzug auch für das Folgespieljahr und/oder Entzug des Aufstiegsrechts erkannt werden.

## III. STRAFEN GEGEN EINZELMITGLIEDER

### § 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

(1) Für Spielen ohne Spiel- bzw. Einsatzberechtigung, Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 1.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 500,00 €. **Der Versuch ist strafbar.**

(2) Für unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel, beträgt die Sperre bis zu 8 Wochen und die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre bis zu 2 Jahren und die Geldstrafe bis zu 5.000,00 €.

(3) Für rohes Spiel gegen den Gegner beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.

(4) Für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte oder anwesende Personen oder Zuschauer beträgt die Sperre mindestens sechs Wochen und die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichten Fall der Tätlichkeit beträgt die Sperre mindestens drei Wochen; bei Vorliegen beider Milderungsgründe mindestens zwei Wochen. Der Versuch ist strafbar.

(5) Für das Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters beträgt die Sperre bis zu zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 500,00 €, auf Kreisebene bis zu 250,00 €.

(6) Für unsportliches Verhalten, Beleidigung oder Drohung gegenüber dem Schiedsrichter und/oder seinen Assistenten beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. In leichten Fällen beträgt die Sperre mindestens eine Woche und die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens drei Wochen und die Geldstrafe bis zu 10.000,00 €.

(7) Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder seinen Assistenten beträgt die Sperre mindestens drei Monate und die Geldstrafe bis zu 6.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 3.000,00 €; in leichten Fällen beträgt die Sperre mindestens sechs Wochen und die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens sechs Monate und die Geldstrafe bis zu 10.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 5.000,00 €. Der Versuch ist strafbar.

(8) Für Herbeiführen eines Spielabbruchs beträgt die Sperre acht Wochen bis sechs Monate und die Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.500,00 €. Der Versuch ist strafbar. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 61 der Spielordnung des SFV.

## § 42 Strafen gegen Schiedsrichter

(1) Für das Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichterassistenten, das Nichteinsenden oder verspätete Einsenden des Spielberichtes, der Meldung des Schiedsrichters oder des Sonder- bzw. Zusatzberichts, die Nichtteilnahme an Lehrabenden und/oder Tests durch den Schiedsrichter beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen des § 41 dieser Ordnung für Schiedsrichter entsprechend.

## § 43 Spielmanipulation

(1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen

einen Vorteil zu verschaffen (Spielmanipulation), wird mit einer Sperre bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 € bestraft. Eine weitere Bestrafung nach § 31 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(2) Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten bleibt insoweit unberührt.

### § 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger

(1) Funktionsträger oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 100,00 € zu belegen. Zusätzlich kann ihnen bis zu einer Zeitdauer von 3 Jahren das Recht aberkannt werden, eine Verbandsfunktion auszuüben.

(2) Eine Bestrafung nach § 31 dieser Ordnung bleibt unberührt.

## IV. DISKRIMINIERUNGSVERBOTE

### § 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

(1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

(2) Wer die Menschenwürde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.

§ 32 (4) dieser Ordnung gilt entsprechend. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 10.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750,00 €.

(3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen Abs. 1 und/oder Abs. 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt werden und/oder der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen 3 Punkte und bei einem zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in die tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktvergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

(4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 1 oder Abs. 2 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

(5) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht einer Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken. In einem Milderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden

## § 46 Verbreitung von Gewalt- und Diskriminierungsdarstellungen

(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit einer Geldstrafe von 250,00 € bis zu 10.000,00 € bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen, informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

# D. SCHLUSSBESTIMMUNG

## § 47 Schlussbestimmung

Die Rechts- und Verfahrensordnung in Fassung der beschlossenen Änderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Verfahren, die zum 30.06.2026 noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen behandelt.